

08. Juli 2010  
1447



Bundesministerium  
für Gesundheit

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>Siehe Nr. 1439</i>			
Kopie:			
Eingang: 08. Juli 2010			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

Cornelia Assion  
RD in  
Referentin

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
 POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
 TEL +49 (0)228 99 441-2171  
 FAX +49 (0)228 99 441-4925  
 E-MAIL cornelia.assion@bmg.bund.de  
 INTERNET www.bmg.bund.de

**vorab per Fax: 030 / 275838105**

Bonn, 07. Juli 2010  
AZ 214-44746-22

**Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 19. April 2010 und 20. Mai 2010;**

**hier: Richtlinie gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. § 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Qesü-RL) sowie Änderungsbeschluss zur Anlage Datenflussverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. April und 21. Mai 2010 haben Sie dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die o.g. Beschlüsse nach § 94 Abs. 1 SGB V vorgelegt. Für die Prüfung dieser Beschlüsse bittet das BMG um zusätzliche Informationen zu den Regelungen der Richtlinie zur Finanzierung in § 22, ihren rechtlichen Grundlagen und den vom G-BA zu Grunde gelegten Überlegungen, auf welche Weise dafür Sorge getragen ist, dass die Finanzierung der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung einer wirtschaftlichen Verwendung von GKV-Finanzmitteln entspricht.

Aus Sicht des BMG bedarf insbesondere die Regelung in § 22 Abs. 2 zur Finanzierung der nach der Richtlinie zu bildenden Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en) näherer Erläuterung. Danach soll die Finanzierung der sektorenübergreifenden LAG'en in einem Vertrag zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen mit Kassenärztlicher Vereinigung (KV), Kassenzahnärztlicher Vereinigung (KZV) und Landeskrankenhausesellschaft (LKG) geregelt werden. Außer den Festlegungen, die sich insoweit aus den Strukturvorgaben und Aufgabenzuweisungen für die LAG'en ergeben, enthält die Richtlinie keine konkreten Regelungen zum Finanzierungsumfang.

Für das BMG stellen sich in diesem Zusammenhang u.a. die Fragen, inwieweit sichergestellt ist, dass die Finanzierung der LAG'en im Wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt und jeweils nur das umfasst, was für die Erfüllung der in der Richtlinie genannten Aufgaben nachweislich erforderlich ist. Auch sind keine Regelungen ersichtlich, die dem G-BA einen Überblick über die getroffenen Vereinbarungen und ihre finanziellen Auswirkungen verschaffen und ihm ggf. eine Korrektur von Fehlentwicklungen ermöglichen.

Klärungsbedarf besteht zudem - auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten - in Bezug auf die Aufgaben der Datenauswertung. Sind die Regelungen in § 10 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 Nr. 1 so zu verstehen, dass eine doppelte Datenauswertung nach den gleichen Kriterien sowohl durch die Bundesauswertungsstelle als auch durch Auswertungsstellen, die von den LAG'en beauftragt werden, ermöglicht und finanziert werden?

Weiterhin wird um Information gebeten, inwieweit der G-BA die jährlichen Kosten, die insgesamt durch die Regelungen der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung entstehen, bereits quantifizieren kann.

Aus Sicht des BMG wäre es sinnvoll, den angesprochenen Informationsbedarf zur Finanzierung der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung - vor der schriftlichen Stellungnahme - zunächst in einem Gespräch mit Vertretern des G-BA zu erörtern und ggf. zu präzisieren. Für eine baldige Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Termins wäre ich dankbar.

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist für beide o.g. Beschlüsse - Qesü-RL und Anlage Datenflussverfahren - bis zum Eingang der erbetenen Auskunft beim BMG unterbrochen ist. Wie bereits im Schreiben vom 30. April 2010 mitgeteilt, geht das BMG davon aus, dass die rechtliche Prüfung sachgerecht nur in der Gesamtschau der beiden Beschlüsse erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hiltrud Kastenholz